

## Kantonales Steueramt Zürich

20/10 284

### Verfügung

# Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

- I. Unter dem Namen Verein **Stolpersteine Schweiz** besteht aufgrund der Statuten vom 16. April 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gockhausen (Stadt Dübendorf).
- II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Erinnerungsarbeit an die Schreckenszeit des Nationalsozialismus. Er bezweckt mit Setzung von "Stolpersteinen" oder ähnlichen Objekten die Erinnerung an die Schicksale von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die zu Opfern von Nazi-Regimes wurden, wach zu halten. Der Verein will an diese Ereignisse erinnern und Anlass geben zur fortwährenden Hinterfragung der Rolle der Schweiz während der Zeit des Nationalsozialismus (Statuten, Art. 3).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Erklärung des Vorstandes vom 14. Mai 2020), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke mit Wirkung ab Gründung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen. Das kantonale Steueramt behält sich eine Überprüfung der Steuerbefreiung jederzeit vor.

### Das kantonale Steueramt verfügt:

- Der Verein **Stolpersteine Schweiz**, mit Sitz in Gockhausen (Stadt Dübendorf), wird wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
- 2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
- Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

#### 4. Mitteilung an:

- a) den Verein Stolpersteine Schweiz, c/o Herrn Andreas Strehle, Im Langstuck 3a, 8044 Gockhausen, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Dübendorf,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den frj

10. Juli 2020

Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Recht Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

10. Juli 2020

MLaw Rahe/Zimmermann